



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die deutsche Landliga und ihre Bestrebungen : (Fortsetzung.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

allen Zweigen der innern Verwaltung Verbesserungen einzuführen und den regelmäßigen Gang der Staatsmaschine zu sichern; 2. die außerordentliche Session des Sobranje ist für dieses Jahr vertagt, und das für letzteres votirte Budget hat Gesetzeskraft auch für das nächste; 3. der Fürst hat das Recht, vor Ablauf der sieben Jahre das Golemo Sobranje ad hoc einzuberufen, damit es die Verfassung auf Grund der abgeschlossenen Einrichtungen und der Erfahrung revidire.“

Ghrnroth hatte die Ministerpräsidentenschaft auf Befehl seiner Regierung in Petersburg übernommen, die auch ihren diplomatischen Vertreter in Sofia, Rumany, der sich mit den Liberalen auf guten Fuß gestellt hatte, abrief und durch Sitrowo ersetzte, welcher den Auftrag erhielt, den Fürsten zu unterstützen — eine Instruktion, der er mit Eifer nachkam. Die Wahlen für das Golemo Sobranje wurden von der Regierung aufs stärkste beeinflusst, die Liberalen mit allen Mitteln eingeschüchtert, verdächtige Beamte abgesetzt oder wenigstens streng überwacht, oppositionell gefinnte Städte in Belagerungszustand erklärt, der Fürst unternahm eine Rundreise durch das Land, bei welcher der ihn begleitende Sitrowo den Bauern sagte, der Zar wünsche, daß man nicht mehr dem verderblichen Einflusse „dieser liberalen Schulmeister folge, die man erschießen sollte.“ Die Folge aller dieser Maßregeln war, daß aus den Wahlen 304 Konservative und nur 25 Liberale hervorgingen, und daß das Golemo Sobranje, das man nicht in dem liberalen Tirnowo, sondern in Swischtow tagen ließ, die drei Bedingungen des Fürsten ohne Debatte annahm und dann auseinander ging. Alexander I. war damit bis auf weiteres aus einem parlamentarisch aufs äußerste eingeschränkten Regenten zum Diktator geworden.



Die deutsche Landliga und ihre Bestrebungen.

(Fortsetzung.)

3.



ine landwirtschaftliche Hypothek kann dreierlei Entstehungsgründe haben. Entweder der Eigentümer war, wie bereits erwähnt, bei Erwerbung des Gutes nicht in der Lage, den ganzen Kaufpreis zu bezahlen und blieb daher einen Restbetrag in Form einer Hypothek oder eines Restkaufschillings schuldig. In diesem Falle ist es augenscheinlich, daß die Zinsen der Hypothek gar nicht in die Wirtschaftsrechnung gehören, sondern lediglich der Bodenrente zur Last fallen. Der Eigen-

tümer arbeitet mit fremdem Kapital, er hat ein Geschäft unternommen, welches seine Kräfte übersteigt, und er muß daher darauf gefaßt sein, bei ungünstiger Konjunktur aus dem Geschäfte gar keine Rente zu ziehen, ganz wie ein Kaufmann in ähnlicher Lage.

Denken wir uns, ein Gut im Ankaufspreise von 300 000 Mark sei zu 10 500 Mark zu verpachten, so trägt es dem Eigentümer $3\frac{1}{2}$ Prozent, was bei einer Vermögensanlage in Grund und Boden als eine befriedigende Rente gelten kann. Ist aber der Eigentümer auf den Kaufpreis 200 000 Mark schuldig geblieben und muß er für diese Hypothek $4\frac{1}{2}$ Prozent, also 9 000 Mark, zahlen, so bleiben ihm für die 100 000 Mark, die er zum Ankaufe ex propriis verwendet hat, nur 1 500 Mark, also nur $1\frac{1}{2}$ Prozent. Es ist dann verzeihlich, daß er über schlechte Zeiten klagt, nur darf er die Landwirtschaft nicht für seinen Notstand verantwortlich machen.

Eine andre Entstehungsquelle der Belastung ist der Bedarf des Eigentümers für seinen Lebensunterhalt, wenn derselbe die Gutseinkünfte übersteigt, sei es, daß bei mäßigen Ansprüchen das Gut nicht groß genug ist, sei es, daß ungerechtfertigter Luxus oder Unglücksfälle im Privatleben das Defizit veranlaßt haben. Wenn nun eine solche schwebende Schuld in eine Hypothek auf das Gut verwandelt wird, so ist dies ganz willkürlich, die Schuld hat mit dem Gute keinen innern Zusammenhang, sie wird dem Gute nur darum aufgebürdet, weil der Eigentümer keine andre Mittel hat, sie zu decken, oder weil ihm diese Form des Kredits das bequemste Mittel ist. Er muß sich darein fügen, daß seine Bodenrente um die Zinsenlast geringer wird, aber er darf für seinen daraus entstehenden Notstand nicht die Landwirtschaft verantwortlich machen.

Es muß hervorgehoben werden, daß diese beiden Arten hypothekarischer Verschuldung ihrer Natur nach eine Quelle zunehmender Verarmung sind, daß die betreffenden Eigentümer — von besondern Glücksfällen abgesehen — kaum eine Hoffnung haben, ihre Lage aus eignen Kräften zu verbessern, und daß sie daher geneigt sind, fremde Hilfe, d. h. die Hilfe des Staates, in Anspruch zu nehmen, zumal wenn — wie dies häufig der Fall ist — sie ihre gedrückte Lage nicht selbst verschuldet, sondern von ihren Vorfahren überkommen haben. Es ist aber einleuchtend, daß der Staat nicht berechtigt ist, ihnen aus allgemeinen Mitteln zu Hilfe zu kommen, denn die Quelle ihres Notstandes ist rein privater und persönlicher Natur und hat mit der Bewirtschaftung des Bodens keinen innern Zusammenhang.

Eine dritte Art von Schulden wird auf Güter aufgenommen zu eigentlich wirtschaftlichen Zwecken, für Urbarmachung, Trockenlegung, Bewässerung oder sonstige Verbesserungen oder zur Vermehrung des toten und lebenden Inventars oder überhaupt des Betriebsfonds. Solche Schulden sind wesentlich produktiver Natur, sie erhöhen das Erträgnis des Gutes und können daher auch aus demselben getilgt werden. Sie drücken nicht auf die Wirtschaft, sie saugen

den Nutzen derselben nicht zu Gunsten eines eingebildeten Kapitals auf, sondern sie erhöhen denselben.

Aus den vorgetragenen Gründen kann man nur den Schulden der dritten Art, nennen wir sie Meliorationsschulden, die Berechtigung zuerkennen, in Hypotheken verwandelt zu werden, wogegen die beiden andern Gattungen sich mit Unrecht an die landwirtschaftlichen Grundstücke anklammern, wie eine parasitische Pflanze an einen Baum, zu dessen Wachstum sie nichts beiträgt, dessen beste Säfte sie aber aufsaugt.

Würde man eine Ermittlung anstellen über die Entstehungsurfsache der landwirtschaftlichen Hypotheken, so würde man unzweifelhaft finden, daß die unendliche Mehrzahl derselben zu denjenigen gehören, die wir Parasiten genannt haben. Ich muß mich daher für einen Gegner jeder sogenannten Erleichterung des Realkredits erklären, insoweit er den parasitischen Hypotheken zu Gute kommen würde. Jede gesunde Reform muß vielmehr damit beginnen, diese Schulden abzustößen, und dazu mag der Staat seine Mitwirkung nicht versagen.

Die Möglichkeit so hoher Verschuldung liegt allein in der unnatürlichen Höhe der Gutspreise. Es wird immer eine schwierige, vielleicht unmögliche Aufgabe sein, den Landwirten, soweit sie selbst Eigentümer sind, begreiflich zu machen, daß der Grund ihrer Notlage wesentlich in dem hohen Preise ihrer Güter liegt. Denn teils verwechseln sie den Preis, dessen Höhe von äußern Verhältnissen abhängt, mit dem Werte, den das Gut als Faktor der Wirtschaft hat; teils belebt sie die Hoffnung, daß ein Verkauf zu solchem Preise ihre letzte Rettung sei, wobei dann freilich dem neuen Erwerber die Schlinge um den Hals geworfen wird und die Rettung nur darin besteht, daß ein Notleidender an die Stelle des andern tritt. Dem ungeachtet dämmert die Wahrheit auch im Kreise der Agrarier, wozu die Bewegung für das bäuerliche Auerbenrecht und für die sogenannte Inkorporation des Realkredits den Beweis liefert.

Den beiderlei Vorschlägen liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß an der schwierigen Lage der Landwirte vor allem die Höhe der Preise schuld trage, zu welchen die Güter übernommen werden, d. h. die Höhe der Grundrente, und daß deswegen eben hier der Hebel angelegt werden müsse. Allein die vorgeschlagenen Maßregeln berühren, auch wenn sie allgemein durchgeführt werden könnten, die Sache doch nur an der Oberfläche und können daher nur teilweise und vereinzelt Linderung der Übelstände bringen. Das Auerbenrecht bezieht sich nur auf den Bauernstand und hat nur den Besitzwechsel in Todesfällen zum Gegenstande. Es will zunächst eine zu weitgehende Teilung der Güter vermeiden, indem es ungeteilten Übergang des Hofes auf einen einzigen Erben erstrebt. Dieser Erbe soll dann den Hof nicht zu dem Gemeinpreise übernehmen, sondern zu einem geringeren Preise, welcher sich nach dem ökonomischen Werte bemißt, einem Preise, welcher sich vielleicht dem oben als Meliorationswert bezeichneten nähern würde. Damit wäre allerdings das Gedeihen eines be-

stimmten Anerben gesichert. Allein für die Allgemeinheit ist damit wenig gewonnen. Denn dieser Anerbe kann ja seinen Hof zu dem höheren Preise des freien Marktes verkaufen, womit dann die Schlinge, von welcher ihn das Anerbenrecht frei gehalten hat, einem andern um den Hals geworfen wird. Solange der Preis der Güter nicht nur mortis causa, sondern auch inter vivos auf ein erträgliches Maß zurückgeführt wird, muß daher das Anerbenrecht, selbst in dem kleineren Kreise, auf den es berechnet ist, ohne nachhaltige Wirkung bleiben (ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche es in Bezug auf die Abfindung der Miterben bietet).

Die — wenn ich nicht irre, zuerst von Schäffle empfohlene — Inkorporation der Güter greift die Sache von einer andern Seite an. Diese Richtung erblickt den hauptsächlichsten Sitz des Übels in der übermäßigen Belastung der Grundstücke mit Hypotheken. Es sollen deshalb die Gutsbesitzer in Zwangs-genossenschaften vereinigt werden, welche die Höhe der zulässigen Belastung bestimmen. Der konservative Abgeordnete von Erffa drückte sich in der Sitzung vom 12. April d. J. in dieser Beziehung unter Beifall der rechten Seite des Hauses folgendermaßen aus: „Die jetzige Form des Kapitalkredits für die Landwirtschaft halte ich für ein Unglück; auch Freiherr vom Stein ist derselben Ansicht gewesen. Der Kapitalkredit für den Grundbesitz dürfte nur bis zu einer gewissen Grenze erlaubt sein. So gut wir ein Staatsschuldbuch haben, könnten wir auch Land-schuldbücher für die einzelnen Provinzen einrichten, wonach der Grundbesitz nur bis zu einer gewissen Höhe mit unkündbaren, amortisirbaren Renten belastet werden dürfte. Die Individualhypothek müßte so ganz aufhören. Ich halte den jetzigen Zeitpunkt für eine derartige Reform, wegen des niedrigen Zinsfußes, für ganz besonders geeignet.“

Wenn man nun auch ganz absehen will von der, wie mir scheint, unüberwindlichen Schwierigkeit, die Grundbesitzer, insbesondere die meist überschuldeten kleinen, auf die es doch in erster Linie abgesehen sein muß, zum Beitritt in solche Genossenschaften zu bewegen, da auch ein gesetzlicher Zwang ohne vorherige Entlastung der Gezwungenen auf Staatskosten bis zu der von der Genossenschaft zu bestimmenden Maximalgrenze ohne Erfolg bleiben müßte, wenn man, sage ich, auch von diesen Schwierigkeiten absehen will, so ist es doch gewiß, daß eine solche Maßregel nicht das Übel selbst, sondern nur ein einzelnes Symptom desselben angreifen würde. Denn die Möglichkeit höherer Hypothekarbelastung ist ja nur eine Folge der hohen Gutspreise, und diese hohen Preise wiederum sind lediglich eine Folge der Monopoleigenschaft des Grundeigentums. Auch würde die Maßregel ohne Wirkung auf die hypothekenfreien Gutsbesitzer bleiben, die nach wie vor ihre Wirtschaftsrechnung mit der hohen Rente ihres hohen Gutspreises belasten müßten; ebensowenig würden die Pächter Vorteil davon haben, da die Grundbesitzer nach wie vor auf einem Pacht bestehen würden, welcher eine genügende Verzinsung des im Gute angelegten Kapitals bildet.

Allerdings würde, wenn es gelänge, alle Gutsbesitzer in jenen Zwangs-Genossenschaften zu vereinigen, vielleicht mit der Zeit auch eine Minderung der Gutzpreise eintreten können, insofern die Zahl der Kaufliebhaber um diejenigen vermindert werden würde, welche ohne eine stärkere Inanspruchnahme des Realcredits, als ihn die Genossenschaft gestattet, nicht zu kaufen vermögen. Allein es ist doch sehr fraglich, ob diese Wirkung in einem auch nur annähernd zulässigen Verhältnisse zu dem Opfer stehen würde, welches Staat und Steuerzahler bringen müßten, um die Entlastung der inkorporirten Grundstücke bis zur gesetzlichen Maximalgrenze zu ermöglichen.

Ob es gelingen könnte, das Mehr der zulässigen Realbelastung unter solidarischer Haftung der Genossenschaften in Personalkredit zu verwandeln, wage ich nicht zu entscheiden; aber auch in diesem Falle würde eine gründliche Heilung des Übels nicht zu erwarten sein, sondern nur die Linderung eines Symptoms desselben. Gewiß ist es hart, einer so zahlreichen und achtungswerten Klasse, wie es die Grundbesitzer sind, das Bekenntnis abzunötigen, daß ihr Eigentum den ökonomischen Wert nicht mehr habe, den sie sich berechtigt glauben, demselben beizumessen. Aber Thatfachen sind unerbittlich und grausam, und es läßt sich von ihren Forderungen nicht leicht etwas abhandeln.

In welcher Weise, auf welchem Wege das große Problem seine Lösung finden wird, wer möchte das zu sagen wagen! Daß solche homöopathische Mittel wie Anerbenrecht und Inkorporation sehr wesentlich zur Lösung beitragen könnten, ist meines Erachtens stark zu bezweifeln. Übrigens berühren sie auch nur die eine Seite des Problems, nämlich die Entfernung der hohen Grundrentenkapitalzinsen aus der Wirtschaftsrechnung, und dieses Ziel könnte im Laufe der Zeit vielleicht ebensowohl durch allmähliches Absterben des Monopolwertes erreicht werden, d. h. die Erkenntnis, daß für die Grundrente nicht mehr verlangt werden kann, als was die Wirtschaft übrig läßt, könnte allgemeine und praktische Geltung finden. Alsdann würden sich die großen und kleinen Landwirte zwar mit den niedrigen Getreidepreisen abfinden können und die Not der Landwirtschaft würde verstummen, allein die weitere Frage, welche Stelle der Grund und Boden eines Landes für die Gesamternährung des Volkes zu spielen habe, und ob der Grund und Boden der Aufgabe auf die Dauer enthoben bleiben dürfe, einem Gesamtbedürfnis und nicht nur Einzelzwecken zu dienen, ob es nicht sein Beruf sei, eine zahlreiche Klasse von Menschen, die jetzt an der äußersten Grenze möglicher Armut stehen, zu behändigen, konsumtionsfähigen Wirten umzuwandeln, welche die gegenwärtige und, wie ich glaube, von unsern Zuständen untrennbare Überproduktion der Industrie besser als alle Ausfuhr beseitigen könnten, diese Seite des Problems bliebe noch immer gleich weit von der Lösung entfernt. Das Problem aber besteht und seine Lösung wird uns nicht erspart werden, dafür sorgen Sozialdemokratie und Anarchismus, und daß damit nicht über die Gebühr gezögert werde, daran mahnen Charlevoix und

Amsterdam, und schon deshalb wird es uns nicht gestattet sein, uns zu Vorschlägen, wie sie Henry George, Stamm, die Landliga und viele andre machen, einfach ablehnend zu verhalten. Mir scheint, daß, wie in andern großen politischen und sozialen Fragen, auch in dieser England uns vorausgehen wird. Denn in diesem Lande liegen die Verhältnisse am einfachsten und am klarsten zu Tage. Die widerstreitenden Interessen der Grundherren und der Landwirte sind nicht wie bei uns verquickt, wo Wirt und Grundherr meist in einer Person zusammentreffen, wo ein zahlreicher Stand kleiner Eigentümer an der Erhaltung ihres Monopols nicht weniger beteiligt zu sein glaubt als die Großbesitzer. In England stehen sich Gutsherren und Pächter als zwei vollkommen getrennte Klassen gegenüber, die sich mit offenem Visir bekämpfen und die ihre Waffen nicht lediglich aus einem agrarischen Arsenal nehmen. Denn in England, wo Grundbesitz, Toryismus und Whigismus so ziemlich das Gleiche bedeuten, dem die Neuliberalen und Radikalen gegenüberstehen, ist der Kampf zugleich ein politischer und wird mit allen den Waffen geführt werden, welche in politischen Kämpfen herkömmlich sind, zugleich aber auch mit jener Weisheit, welche die englischen Staatsmänner von jeher ausgezeichnet hat und namentlich die herrschende Aristokratie zum Nachgeben willig macht, wenn es sich darum handelt, einer Revolution durch eine Reform vorzubeugen.

4.

In England liegt das Problem des Monopols insofern zwar einfacher, als, wie bemerkt, Grundherren und Pächter getrennte Klassen sind. Dafür ist es umso inniger verwachsen mit der Latifundenfrage, indem sich der gesamte Boden von England, Schottland und Irland im Besitze nur weniger Personen befindet. In Irland teilen sich 19547 Personen in 90 Prozent des Bodens und hundert derselben besitzen mehr als ein Fünftel des Landes. England zählt 270 000 Grundeigentümer, von welchen 520 volle 55½ Prozent des Bodens zu Eigentum haben. In Schottland besitzen nur zwölf Personen 70 Prozent des Bodens!

Mindestens zwei Drittel allen Landes ist Fideikommiss. Diese Gebundenheit beruht indessen nicht auf Gesetz, sondern auf Privatstiftungen, die zwar in jeder Generation aufgehoben werden können, von den Familien aber mit englischer Zähigkeit aufrecht erhalten werden. Es befinden sich daher die englischen Güter größtenteils seit Generationen im Besitze derselben Familien. England ist nicht vermessen, es besitzt keine Grundbücher und es giebt daher auch keine unanfechtbaren Eigentumsittel. Verkäufe sind außerordentlich umständlich, erfordern jahrelange Nachforschungen durch Advokaten, die überaus kostspielig sind und doch keine absolute Sicherheit gewähren. Aus denselben Gründen sind auch Hypotheken eine für den Gläubiger sehr gefährliche und daher seltene Erscheinung.

Die Güter sind meistens sehr groß, sie werden nur selten von dem Eigentümer selbst bewirtschaftet, sondern werden in Pacht gegeben; die Verbesserungen aber gehen in England (nicht auch in Irland) auf Kosten des Grundherrn; die Verpachtung und den Verkehr mit den Pächtern besorgen die sogenannten Landagenten, deren Verwaltung, wohl einschließlich der Verbesserungen, 25 bis 50 Prozent der Pachtzinsen verschlingen soll. Wenn die Güter auch nicht mit Hypotheken belastet sind, so sind die Eigentümer doch nicht selten tief verschuldet, namentlich durch Verpflichtungen an Familienglieder, durch Gemeindesteuern und manche kostspielige soziale Verpflichtungen, denen sich der Gutsherr nicht entziehen kann. Trotzdem kommen Zwangsverkäufe nur selten vor, teils weil die Eigentümer sich mit jeder erdenklichen Anstrengung durchzuwinden suchen, teils weil bei der Unsicherheit der Besitztitel und der Schwierigkeit, mit Hilfe fremden Kapitals zu kaufen, was übrigens auch von der Sitte nicht gern gesehen wird, die Zahl der Kaufliebhaber nur klein sein kann.

Alle diese Umstände machen die Stellung eines englischen Grundherrn sehr verschieden von der eines deutschen Guts- oder selbst Latifundienbesizers. In dem Engländer ist das Bewußtsein rege, daß er, daß seine Familie mit dem Gute verwachsen ist, daß er dasselbe selbst in Besserung zu halten hat, daß der Pächter im Grunde seine, des Gutsherrn, Geschäfte besorgt. Es ist daher die Überzeugung stark in ihm entwickelt, daß er ein Unternehmer sei und daß sein Geschäft nicht lediglich von hoher Verpachtung, sondern vorwiegend von dem Gedeihen der Wirtschaft abhängig sei. Dafür liefert die fast siebenjährige Mißwachperiode von 1875 bis 1881 interessante Beweise. Der bündereiche Bericht einer königlichen Untersuchungskommission hat für die Eigentümer nur wenig Worte, obwohl sie alle in die größten Verluste und viele in die ärgste Bedrängnis geraten sind. In jedem deutschen oder überhaupt kontinentalen Berichte über ähnliche Zustände würde die Zahl der Zwangsveräußerungen, die wachsende Verschuldung der Güter mit der größten statistischen Ausführlichkeit nachgewiesen und für die Beseitigung solch unerhörter Übelstände die schleunige und energische Hilfe des Staates und der Gesetzgebung gefordert worden sein. Von dem allen ist in dem englischen Berichte nichts zu finden. Nur die üble Lage mancher Geistlichen hebt er hervor, die, weil sie keine Pächter für ihr Gut mehr finden konnten, genötigt waren, die lediglich mit Grund und Boden dotierte Pfarrstelle zu verlassen. Im übrigen, wie gesagt, schweigt der Bericht von den Eigentümern, und man erwartete auch nicht von deren Bedrängnis viel zu hören, denn nicht um die Not der Bodenrente, der Eigentümer, sondern um die Not des landwirtschaftlichen Betriebes der Pächter handelte es sich, das sah jedermann ein, namentlich die Grundherren selbst. Sie ließen ihre Pächter nicht im Stiche, sie vermehrten die Verbesserungen, stundeten die Pachtzahlungen, ja erließen dieselben in vielen Fällen bis zu einem Drittel. Besonders interessant ist, was der Landagent des Herzogs von Bedford über seine Verwaltung in

den Jahren 1879 und 1880 vor der Kommission als Zeuge ausgesagt hat. Im ersteren Jahre wurden den Pächtern des Herzogs 50 Prozent, im zweiten 25 Prozent der Pacht erlassen. Die hierdurch verringerten Einkünfte waren im Jahre 1879 77320 Pfd. Sterl. und 1880 102025 Pfd. Sterl. Aber von diesen Restbeträgen wurden 1879 90,6 Prozent, 1880 67 Prozent für Steuern, Zehnten und andre ähnliche Lasten, sodann für Verwaltungskosten, Wiederherstellungen und Bauten verwendet, sodaß 1879 nur 9,4 Prozent und 1880 nur 33 Prozent der wirklich eingegangenen Pachteinnahme dem Herzoge zur Verfügung blieb. Der Zeuge bemerkt dazu, daß die Güter in vortrefflichem Zustand, und daß keine versäumten Wiederherstellungen oder Verbesserungen nachzuholen waren.

Nun ist freilich der Herzog von Bedford vielleicht der größte Grundherr Englands, aber es läßt sich doch von ihm auf die andern schließen, und begreifen, daß sie nicht alle in gleich günstiger Lage waren, eine so unerhörte Geschäftskrise, wie sie es gleichwohl gethan, zu verwinden.*) Der englische Gutsherr, der in der unendlichen Mehrzahl der Fälle nicht Käufer seines Gutes ist, sondern es im Erbganze überkommen hat, erblickt darin weniger ein Kapital von bestimmter Höhe, als vielmehr eine Rente, deren Höhe zwar in normalen Zeiten ziemlich ständig ist, weil die Pachtsummen — wie glaubwürdig versichert wird — im allgemeinen sehr mäßig bemessen sind. In Zeiten längeren Mißwachses aber sieht der Grundherr seine Rente mit verständiger Entsaugung sinken, wie jeder andre Geschäftsmann.

In dieser Richtung möchten mir die Verhältnisse in England gesunder erscheinen als auf dem Kontinent. Dort ist die Bodenrente nicht unnatürlich durch künstlich geschraubte Gutspreise gesteigert; die Grundherren klagen nicht, wenn ihre Einkünfte sinken, über den Notstand der Landwirtschaft, sie verlangen weder Schutzzölle noch Bimetallismus, sondern bleiben überzeugte Anhänger des Freihandels und ihrer vortrefflichen Goldwährung. Sie suchen den Grund des Übels in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und in der Art und Weise, wie der Grund und Boden verteilt ist. Und wenn der Anschein nicht trügt, so bereitet sich, wenn auch vielleicht von sehr langer Hand, eine mehr oder weniger radikale Reform vor, die jedoch in ihrer Großartigkeit die Briten kaum erschrecken dürfte.

Ich muß an dieser Stelle bemerken, daß die Verhältnisse in Schottland und Irland in vielen Beziehungen verschieden von denen des eigentlichen Englands sind. In Schottland und Irland werden Güter zwar ebensowenig von den Eigentümern selbst bewirtschaftet, sondern wie in England und Wales verpachtet. Allein die Pächter in Schottland und Irland bilden nicht, wie die

*) Vergleiche hierüber Rasse in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1884, dem ich gefolgt bin.

Pächter Englands, eine kapitalkräftige Klasse von Unternehmern, sondern — namentlich in Irland — sind es kleine, armselige Leute, nicht viel besser als Tagelöhner, die weder die ihnen obliegenden Verbesserungen machen, noch den gewöhnlichen Schwankungen der Kornpreise widerstehen können.

In Schottland, wo die Arbeiter des Bodens vielleicht mehr den Namen von Hintersassen als den von Pächtern verdienen, werden dieselben mehr und mehr der Landwirtschaft entfremdet, weil die Grundherren bei der verhältnismäßigen Unfruchtbarkeit des Berglandes es in ihrem Interesse finden, die eigentliche Landwirtschaft einzuschränken und Ackerland in Weide und Jagdgründe zu wandeln, wodurch dann zahlreiche Menschen zu andern Berufsarten, insbesondre zu der (übrigens sehr wenig lohnenden) Fischerei gedrängt werden, um ein äußerst kümmerliches Dasein zu fristen.

In Irland — nun, man kennt ja die dortigen Verhältnisse und die Verlegenheiten, die sie den Politikern Englands bereiten. Diese sogenannten Pächter zahlen einfach keinen Pacht und wehren sich gegen die Grundherren durch Boycottiren und heimlichen Mord. Die Not hat eine Höhe erreicht, an welcher alle Staatsweisheit zu scheitern scheint. Aber auch diese Not hat mit der Landwirtschaft nichts und mit den niedrigen Kornpreisen kaum etwas zu schaffen — dort sucht kein Engländer den Sitz des Übels, sondern lediglich in der Verteilung des Grund und Bodens. Kaum ein andres Land scheint so sehr zu landwirtschaftlichem Gedeihen vorausbestimmt wie Irland. Die außerordentliche Fruchtbarkeit seines Bodens, das milde Klima, die unmittelbare Nähe Englands, das in so hohem Maße der Einfuhr von Getreide bedarf — dies alles müßte ein ungewöhnliches Gedeihen der irischen Landwirtschaft begründen. Und doch ist das ackerbauende Volk ein Volk von Bettlern, die Grundherren sehen ihre Bodenrenten verdunsten, und Latifundien sind ein wertloser Besitz.

In Irland hat daher die Gesetzgebung zuerst Versuche des Einschreitens gemacht, die keineswegs ängstlich zu nennen sind. Man ist in den Gesetzen von 1880 dem Monopole der Grundherren sehr herzlich zu Leibe gegangen; man hat ihnen die Entscheidung über die Höhe der Pachtsumme genommen, ihr Kündigungrecht beschränkt und sie genötigt, dem abziehenden Pächter seine Verbesserungsauslagen zu ersetzen. Die Grundherren haben sich diese Eingriffe in ihr unzweifelhaftes Recht ruhig gefallen lassen, sie lassen das Mütteln an ihrem entwerteten Monopol ruhig geschehen und hoffen, daß der Plan Gladstones, die irischen Grundherren nach einem erträglichen Maßstabe zu expropriiren (Gladstone sprach von 150 bis 200 Millionen Pfd. Sterl.) über kurz oder lang zur Ausführung kommen werde. Wenn dem Gladstoneschen Projekte der Expropriation des Bodens alsdann noch die Bestimmung folgte, daß derselbe nicht in Privatbesitz zurückkehren dürfte, so wäre die Nationalisirung oder Verstaatlichung des irischen Grund und Bodens fertig und das große Problem wäre auf verhältnismäßig einfache Weise gelöst.

Und wenn auch durch den Sturz Gladstones ein Stillstand in diese Thätigkeit der Gesetzgebung eintreten wird, so ist doch die Richtung, welche dieselbe einhalten muß, für die Zukunft angegeben, und wird schwerlich wieder verlassen werden können. (Schluß folgt.)



Germanische Altertümer aus den Bauerdörfern Nordungarns.

Von Karl Rhamm.

I. Durch slowakisches Land nach Deutsch-Praben.



Die Veranlassung zu meiner vorjährigen Sommerreise nach den deutschen Bauerdörfern bei Kremnitz in Nordungarn war eine eigentümliche. Im März des Jahres 1882 befand ich mich in Krain, um dort in dem deutsch-slawischen Grenzgebiete ethnographischen Untersuchungen nachzugehen. Von Belzes begab ich mich nach dem entlegenen Gebirgskessel der Wochein, wo ich in dem Hauptdorfe Windisch-Feistritz einige Tage Aufenthalt nahm. Dort fand ich im Wirtshause des Doktoritsch einen Bergingenieur G., der mit seiner Frau im obern Stock zur Miete wohnte und mir bei meinen Studien aufs liebenswürdigste zur Seite stand. Eines Abends, als wir uns über slovenische Verhältnisse unterhielten, brachte ich die Rede auf die bekannte Gewohnheit der nächsten Nachbarn und Verwandten der Slowenen, der Kroato-Serben, nicht in einzelnen Familien zu wohnen und zu wirtschaften, sondern auf dem altüberkommenen Grundbesitze in größern verwandtschaftlichen Verbänden möglichst lange ungeteilt zusammenzubleiben, auf die sogenannte Hauskommunion, Hausgenossenschaft, Zadruga. „Das selbe können Sie, rief da G. zu meinem Erstaunen aus, bei uns in Ungarn unter den deutschen Bauern in Krickerhäu sehen, wo ich jahrelang als Bergbeamter zugebracht habe. Dort wohnt das ganze Geschlecht zusammen in einem großen Hause; unten ist die große Stube mit dem Ofen, darum ein Gestäng, an welchem eine Anzahl hängemattenähnlicher Wiegen für die kleinen Kinder befestigt sind; hier essen an einer Anzahl von Tischen die verschiedenen Familien zu Mittag; nachts schlafen die Unverheirateten hier unten ohne Betten, ohne daß etwas Ungehöriges geschähe, denn in Krickerhäu herrschen die strengsten und reinsten Sitten; oben im Hause hat jede Familie ihr Schlafzimmer mit einer Grenzboten III. 1886.